



Reglement Appenzeller Kantonalmusikfest

**genehmigt durch die DV ABV vom
15. März 2024**

Inhaltsverzeichnis

1.	Sinn, Zweck und Ziel des Kantonalen Musikfestes	2
	Art. 1 Sinn, Zweck und Ziel	2
2.	Durchführung	2
	Art. 2 Durchführungsbeschluss.....	2
3.	Pflichten des Veranstalters	2
	Art. 3 Bedingungen	2
	Art. 4 Einladungen	3
	Art. 5 Gemeinsame Sitzungen mit dem Appenzeller Blasmusikverband (ABV).....	3
	Art. 6 Finanzielles	3
	Art. 7 Ehrengäste und Veteranen.....	3
4.	Einteilung der teilnehmenden Vereine	3
	Art. 8 Klasseneinteilung	3
	Art. 9 Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel.....	4
5.	Pflichten der Vereine beim Wettspiel	4
	Art. 10 Konzertante Aufführung	4
	Art. 11 Parademusik	4
	Art. 12 Teilnehmende Vereinsmitglieder	5
	Art. 13 Partituren / Direktionsstimmen	5
	Art. 14 Besetzungslisten	6
	Art. 15 Festkarten	6
6.	Experten	6
	Art. 16 Wahl der Experten.....	6
	Art. 17 Pflichten der Experten	6
	Art. 18 Organisation der Jurys	7
7.	Beurteilung und Rangierung	7
	Art. 19 Beurteilungsfaktoren	7
	Art. 20 Punktegebung	7
	Art. 21 Ermittlung der erreichten Punktzahlen.....	7
	Art. 22 Bekanntgabe der Punktzahlen	8
	Art. 23 Gültigkeit der Urteile.....	8
	Art. 24 Ranglisten	8
8.	Wettspielberichte	8
	Art. 25 Form und Inhalt der Wettspielberichte	8
9.	Auszeichnungen und Rankverkündigung	9
	Art. 26 Auszeichnungen.....	9
	Art. 27 Rankverkündigung	9
10.	Schlussbestimmungen	9
	Art. 28 Ausnahmegewilligungen	9
	Art. 29 Inkrafttreten	9

1. Sinn, Zweck und Ziel des Kantonalen Musikfestes

Art. 1 Sinn, Zweck und Ziel

- ¹ Ein Kantonales Musikfest (KMF) dient der Pflege und der Förderung der Blasmusik ganz allgemein.
- ² Das KMF soll einen aktuellen Querschnitt durch das vielfältig geprägte Blasmusikwesen aufzeigen. Es soll Massstäbe setzen und die Entwicklung der Blasmusikbewegung aufzeigen.
- ³ Die Wettspiele sollen sowohl für den ABV als auch für die teilnehmenden Vereine eine Standortbestimmung sein. Die teilnehmenden Vereine sollen im Wettbewerb ihren Leistungsstand prüfen und vergleichen können.
- ⁴ Durch die Teilnahme an einem KMF soll das Leistungsvermögen der Vereine gehoben und gefestigt werden.
- ⁵ Mit dem KMF soll werbewirksam das Ansehen, die Anerkennung und Verbreitung der Blasmusikausübung gefördert sowie die Anstrengungen des ABV zusammen mit den Vereinen der breiten Bevölkerung präsentiert werden.
- ⁶ Gastvereine aus anderen Kantonen und/oder Landesverbänden sind willkommen.

2. Durchführung

Art. 2 Durchführungsbeschluss

- ¹Die Durchführung des kantonalen Musikfestes kann nur von der Delegiertenversammlung des Appenzeller Blasmusikverbandes (ABV) beschlossen werden.
- ²Alle Vereine des Appenzeller Blasmusikverbandes ABV nehmen am Musikfest teil. Bei einer Nichtteilnahme ist ein Gesuch mit Begründung an den Präsidenten des ABV zu stellen. Der Bezug von Festkarten ist in Art. 15 geregelt.
- ³Das Fest findet alle fünf Jahre, ein Jahr vor dem eidg. Musikfest, statt.

3. Pflichten des Veranstalters

Art. 3 Bedingungen

- ¹Die festgebende Sektion übernimmt Organisation und Durchführung des Musikfestes.
- ²Der Festort muss geeignete Konzert- und Einspiellokale sowie Besprechungsräume zur Verfügung stellen.
- ³Die Wettspielvorträge müssen in Lokalen mit Konzertbestuhlung sowie geeigneter Infrastruktur abgehalten werden.

⁴ Die Zusammenarbeit in Sachen Finanzen, Sponsoring, etc. zwischen der festgebenden Sektion und des ABV wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 4 Einladungen

Die Einladungen an die Appenzeller Verbandssektionen und an Gastsektionen erlässt das Organisationskomitee der festgebenden Sektion.

Art. 5 Gemeinsame Sitzungen mit dem Appenzeller Blasmusikverband

Das Organisationskomitee hat eine Vertretung ABV zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.

Art. 6 Finanzielles

Die festgebende Sektion übernimmt ganz zu ihren Lasten:

- a. Verpflegung, Unterkunft und Reiseentschädigung der Experten;
- b. Honorare der Experten gemäss den Ansätzen des SBV
- c. Die Kosten der Auszeichnungen (Art. 26);
- d. Die Kosten für das Erstellen der Ranglisten (Art. 24);
- e. Die Reproduktion der Kurzberichte (Art. 25);
- f. Allfällige Rücksendungen (Berichte, Partituren, Direktionsstimmen).
- g. Die Kosten der Jury-Gagen müssen spätestens 3 Tage nach dem Fest überwiesen werden;

Art. 7 Ehrengäste und Veteranen

¹ Die Mitglieder des Vorstand ABV, die Ehrenmitglieder des ABV, die Vertreter des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV), der befreundeten Blasmusik- sowie Kantonalverbände, die Behörden und Pressevertreter sind am Kantonalmusikfest als Ehrengäste zu behandeln.

² Die Kosten der durch den ABV eingeladenen Gäste inkl. Vorstand übernimmt der ABV.

4. Einteilung der teilnehmenden Vereine

Art. 8 Klasseneinteilung

Die Sektionen melden sich entsprechend ihres Besetzungstyps (Harmonie und Brass Band) für eine der folgenden Klassen:

- Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen;
- 1. Klasse: sehr schwierige Kompositionen;

- 2. Klasse: schwierige Kompositionen;
- 3. Klasse: mittelschwere Kompositionen;
- 4. Klasse: leichte Kompositionen.

Art. 9 Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel

¹ Die Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel wird von der festgebenden Sektion bestimmt.

² Den Wünschen der Vereine soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

³ Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan.

5. Pflichten der Vereine beim Wettspiel

Art. 10 Konzertante Aufführung

¹ Bei den obligatorischen, musikalischen Vorträgen am KMF kann zwischen Konzertmusik oder Freier Vortrag gewählt werden.

² Die **Konzertmusik** besteht aus folgenden zwei Teilen:

- a) Einem Selbstwahlstück aus dem Bereich der E-Musik folgender Kategorien:
- Höchstklasse: Kompositionen gemäss SBV
 - 1. Klasse: Kompositionen gemäss SBV
 - 2. Klasse: Kompositionen gemäss SBV
 - 3. Klasse: Kompositionen gemäss SBV
 - 4. Klasse: Kompositionen gemäss SBV

Die Selbstwahlstücke müssen in der Wettstückliste des SBV klassiert sein.

Nicht klassierte Kompositionen sind bis spätestens 9 Monate vor dem Fest der MUKO des SBV zur Klassierung vorzulegen.

- b) Einem Aufgabenstück, welches vom ABV bestimmt und den Vereinen 10 Wochen vor dem Fest zugestellt wird.

Das Aufgabenstück hat dem Schwierigkeitsgrad der Klasse zu entsprechen, in welcher konkurriert wird.

³ **Freier Vortrag** bedeutet:

In der Freien Kategorie können frei wählbar stil-, tempo- und charaktermässig unterschiedliche Stücke gespielt werden, die nicht in der Wettstückliste des SBV figurieren müssen.

Freier Vortrag: Minimum 7 / Maximal 15 Minuten.

Der Freie Vortrag wird von der Jury bewertet. Es gelten die gleichen Beurteilungsfaktoren wie in der Konzertmusik. Der Verein erhält einen mündlichen oder schriftlichen Expertenbericht.

Art. 11 Parademusik

¹ Die Parademusik ist obligatorisch, es kann zwischen traditioneller Parademusik oder Parademusik mit Evolutionen gewählt werden.

² Weitere Vorgaben für die Parademusik werden in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 12 Teilnehmende Vereinsmitglieder

¹ Jede teilnehmende Sektion darf grundsätzlich nur mit eigenen Vereinsmitgliedern zum Wettspiel antreten.

² Den Sektionen ist es gestattet, bei Ausfall von einem oder mehreren Vereinsmitgliedern zur zwingend notwendigen Besetzung fehlender Stimmen Ersatzmusiker mitwirken zu lassen. Die Ersatzmusiker müssen nicht als Vereinsmitglied im Vereinsetat aufgeführt sein, jedoch mittels Besetzungsliste (Art. 14) für das kantonale Musikfest angemeldet werden.

Art. 13 Partituren / Direktionsstimmen

¹ Spätestens drei Monate vor dem Fest sind der festgebenden Sektion die Partituren der aufgeführten Musikstücke (exkl. Aufgabenmusikstück) in dreifacher Ausführung einzusenden.

² Nur wenn zu einem Werk im Handel keine Partitur erhältlich ist, dürfen Direktionsstimmen eingereicht werden.

³ Es ist nicht gestattet eine Partitur zu reproduzieren. Es dürfen nur Originale eingereicht werden. Ausnahmen können bewilligt werden.

⁴Für das Kurzkonzert müssen die eingesandten Partituren bzw. Direktionsstimmen den genauen Ablauf aufzeigen. Die Takte sind zu nummerieren. Unnummeriert eingesandte Partituren oder Direktionsstimmen werden auf Kosten der betreffenden Sektion ergänzt.

Art. 14 Besetzungslisten

Drei Monate vor dem Fest ist der festgebenden Sektion eine genaue Besetzungsliste einzusenden.

Art. 15 Festkarten

¹Die am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu erwerben. Dies gilt auch für ABV-Vereine, die nicht am Wettbewerb teilnehmen. Bei Nichtteilnahme ist für die Bestimmung der Anzahl zu erwerbenden Festkarten die dem SBV gemeldete Mitgliederzahl am 30. April des Vorjahres vor dem KMF massgebend. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die festgebende Sektion.

²Ausgenommen sind die in Art. 7 Abs. 1 genannten Ehrengäste.

6. Experten

Art. 16 Wahl der Experten

¹Die Ressortverantwortlichen Musik des OK KMF und ABV wählen die nötige Anzahl Experten.

²Die Experten und der Ersatzexperte sind in der Regel ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind.

³Sie dürfen nicht im Verbandsgebiet wohnhaft sein.

⁴Die Jurymitglieder dürfen im Kanton keinen Blasmusikverein leiten oder aktiv mitspielen

⁵Die Namen der Experten werden publiziert.

Art. 17 Pflichten der Experten

¹Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Sektionen teilnehmen noch diese in irgendeiner Form beraten. Ein Verzeichnis der teilnehmenden Sektionen ist den Experten sofort nach Anmeldeschluss zuzustellen.

²Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.

³Die Experten verpflichten sich, an der Jurysitzung teilzunehmen.

⁴Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem Tarif des SBV.

Art. 18 Organisation der Jury

¹ Eine Jury besteht aus drei Experten.

² Jeder Jury gehört ein/e vom OK bestimmte/r Sekretär/in an. Diese/r unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

7. Beurteilung und Rangierung

Art. 19 Beurteilungsfaktoren

Die Konzertmusik wird nach folgenden Faktoren beurteilt:

- a. Stimmung und Intonation;
- b. Rhythmus und Metrum;
- c. Tonkultur und Dynamik;
- d. Technik, Phrasierung und Artikulation;
- e. Klangausgleich;
- f. Musikalischer Ausdruck;
- g. Interpretation und Stilempfinden;
- h. Programmwahl und Gesamteindruck.

Art. 20 Punktegebung

¹ Die Vorträge der Konzertmusik werden mit Punkten bewertet.

² Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 51 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

³ Bedeutungen der Punktzahlen:

91 – 100 Punkte ausgezeichnete Leistung

81 – 90 Punkte sehr gute Leistung

71 – 80 Punkte gute Leistung

61 – 70 Punkte genügende Leistung

51 – 60 Punkte ungenügende Leistung

Art. 21 Ermittlung der erreichten Punktzahlen

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Gesamtwürdigung des musikalischen Vortrags. Jeder Experte gibt nach kurzer Beratung eine Gesamtpunktzahl ab. Die Gesamtpunktzahl wird durch drei geteilt und bis auf zwei Kommastellen gerundet. Das Resultat beträgt somit im Minimum 51 Punkte und im Maximum 100 Punkte. Dies wird sowohl für das Selbstwahl- wie auch für das Aufgabenstück gemacht. Der Durchschnitt der beiden

Zahlen ergibt die Gesamtpunktzahl für die Konzertmusik, welche im Minimum 102 Punkte und im Maximum 200 Punkte sein kann. Diese wird bei der Rangverkündigung bekannt gegeben.

Art. 22 Bekanntgabe der Punktzahlen (nur Vereine mit dem Aufgabestück)

Die erreichten Punktzahlen werden pro Wettbewerbstag abends an der Rangverkündigung bekannt gegeben.

Art. 23 Gültigkeit der Urteile

Die Urteile der Experten sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 24 Ranglisten

¹ In der Konzertmusik wird für jeden abgeschlossenen Wettbewerbstag getrennt nach Klasse und Besetzungstyp eine Rangliste erstellt. In der Parademusik wird über alle Klassen und Besetzungstypen für jeden abgeschlossenen Wettbewerbstag eine Rangliste erstellt. Es wird zwischen Traditioneller Parademusik und Parademusik mit Evolutionen unterschieden.

² Gastvereine werden in der regulären Rangliste des KMF rangiert.

³ Unmittelbar nach dem Fest wird eine Gesamtrangliste herausgegeben.

8. Wettspielberichte

Art. 25 Form und Inhalt der Wettspielberichte

¹ Jedes Jurymitglied erstellt unmittelbar nach jedem Vortrag einen kurzen, handgeschriebenen, stichwortartigen Bericht.

² Der Bericht wird auf vorgefertigte Formulare des ABV geschrieben und soll sich auf die Bewertungsfaktoren beziehen. Weiter soll der Bericht auch Angaben betreffend Eignung des Selbstwahlstücks und zum Gesamteindruck enthalten.

³ Die gesammelten Expertenberichte werden den Sektionen direkt nach dem Fest oder nach Möglichkeit bereits an der Rangverkündigung abgegeben.

9. Auszeichnungen und Rangverkündigung

Art. 26 Auszeichnungen

Die Leistungen der Sektionen werden mit einer Präsentabgabe gewürdigt. Die Präsente werden anlässlich der Rangverkündigung überreicht. Diese Kosten gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 27 Rangverkündigung

Die Gestaltung der Rangverkündigung wird durch das Organisationskomitee der festgebenden Sektion, in Absprache mit dem ABV festgelegt. Es wird an der Rangverkündigung eine Rangliste an die Vereine abgegeben.

10. Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausnahmewilligungen

Ausnahmewilligungen zu Bestimmungen dieses Reglements können vom ABV gewährt werden.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des ABV vom 15. März 2024 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Appenzell, 15. März 2024

Appenzeller Blasmusikverband

Claudia Frischknecht, Präsidentin

Thomas Frei, Vizepräsident / Ressort Musik